

Zusagen für die Erstattung von Geldbußen sittenwidrig

Kraftfahrer haben keinen vertraglichen Anspruch auf die Erstattung von Geldbußen bei Lenkzeitüberschreitungen, da entsprechende Zusagen der Arbeitgeber sittenwidrig sind.

Hier sind auch Gefahrgutfahrer betroffen. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) sieht Zusagen über die Erstattung von Geldbußen für Verstöße gegen Lenkzeiten als sittenwidrig an und erklärte sie im vorliegenden Fall als unwirksam.

Der Kläger, als Kraftfahrer bei einer Firma für Transporte und Kurierdienste beschäftigt, war wegen erheblicher Lenkzeitüberschreitungen vom Arbeitsgericht zur Zahlung eines Bußgeldes in Höhe von 3.600 Mark verurteilt worden.

Der Kläger verlangte von der Beklagten die Erstattung des Bußgeldes, da sie eine Zusage gab, die anfallenden Bußgelder zu erstatten. Im Betrieb der Beklagten sei es mehrfach zu erheblichen Lenkzeitüberschreitungen gekommen, brachte er vor Gericht vor. Die Beklagte habe in der Vergangenheit ihren sämtlichen Arbeitnehmern immer wieder zugesichert, dass sie entsprechende Bußgeldbeträge erstatte. Hierdurch hätten die Fahrer veranlaßt werden sollen, mehr Fahrzeiten zurückzulegen als gesetzlich erlaubt sei.

Die Klage blieb erfolglos, da nach Darlegung des BAG ein vertraglicher Erstattungsanspruch nicht besteht: Zusagen über die Erstattung von Geldbußen seien sittenwidrig und folglich unwirksam.

Ein Arbeitgeber, der durch entsprechende Anordnungen bewusst in Kauf nimmt, dass es zum Verstoß gegen Vorschriften über Lenkzeiten kommt, handelt nach Auffassung des Gerichts sittenwidrig und ist nach § 826 BGB gegenüber dem Arbeitnehmer zum Schadensersatz verpflichtet. Zum ersetzenden Schaden gehört allerdings nur in Ausnahmefällen die Erstattung von Geldbußen, die gegen den Arbeitnehmer verhängt werden. Im vorliegenden Fall scheiterte der Anspruch des Klägers bereits daran, dass es an einer konkreten Anordnung des Arbeitgebers fehlte, die zwangsläufig zu unzulässigen Lenkzeitüberschreitungen führen musste.

BAG (25.01.2001, AZ: 8 AZR 465/00)